

1. Diese Hafenordnung gilt für alle Bootseigentümer, bevollmächtigte Bootsbenutzer und Liegeplatzbenutzer, wie auch für Personen, die in der Marina wohnen oder sich dort aus irgendeinem Grund aufhalten.
2. Bei der Ankunft auf das Wasserfahrzeug in der Marina ist jeder verpflichtet, sich an der Rezeption zumelden, sein Personaldokument vorzulegen und die Kurtaxe zu bezahlen, wenn er/sie auf dem Wasserfahrzeug übernachtet. Bei der Ankunft in die Marina mit dem Wasserfahrzeug muss jeder, der keinen *Vertrag über die Aufbewahrung des Wasserfahrzeuges in der Marina* hat, dem Dienstmattrosen auf der Mole das Schiffszertifikat übergeben.
3. In der Marina dürfen PKWs bzw. LKWs und Trailer nur auf den dafür vorgesehenen und markierten Parkflächensowie gemäß den Verkehrsvorschriften und den Anweisungen des Hafenpersonals abgestellt werden.
4. Das Bringen oder Wegbringen der Ausrüstung muss an der Rezeption der Marina gemeldet und die Änderung in die »Ausrüstungsliste« eingetragen werden.
5. Während des Aufenthalts in der Marina ist die Benützung von Schiffstoiletten strengstens verboten.
6. Altöl, Diesel- und Schmierfettreste sowie Reste von Reinigungsmitteln dürfen nach Anordnung des Betreibers der Marina nur in den dafür vorgesehenen Entsorgungsbehältern entsorgt werden. Jedes Ablassen ins Meer ist strengstens verboten und strafbar. Der Verursacher muss über das Ereignis sofort den Dienstmattrosen benachrichtigen.
7. Das Hantieren mit dem Feuer und offener Flamme und jegliche Verursachung einer Brandgefahr ist in der Marina verboten.
8. Auf jedem Wasserfahrzeug muss der Eigentümer des Wasserfahrzeugs oder der Benutzer des Liegeplatzes über einwandfreie Brandschutzausrüstung und Feuerlöschmittel verfügen. Alle Besucher müssen sich mit der gültigen *Brandschutzordnung in der Marina* bzw. mit deren Auszug auf der Informationstafel bekannt machen.
9. Gleiten, Schwimmen, Windsurfen, Rudern oder das Fischen ist in der Marina verboten. Die Höchstgeschwindigkeit im Wasser beträgt 2 Knoten.
10. Im Aquatorium der Marina ist es verboten vor Anker zu gehen.
11. Beim Verlassen des Schiffes müssen Strom- und Wasserleitungen vom Anschlusskasten abgeschaltet werden.
12. An den Stromverteilerkasten dürfen nur einwandfreie Elektrokabel angeschlossen werden und die Leistung darf die an der Steckdose des Stromverteilerkastens erlaubte nicht überschreiten.
13. Der Wasseranschluss ist nur mit einem einwandfreien Wasserschlauch, der auch mit einem Sperrventil ausgerüstet ist, erlaubt.
14. Beiboote, Surfbretter und andere Ausstattung dürfen sich nicht an der Mole, auf den Grünflächen oder im Meer befinden, sondern müssen in den dafür bestimmten Räumen untergebracht werden.
15. Das Wasserfahrzeug muss immer so angelegt und befestigt werden, dass dies sowohl den in den Häfen des nautischen Tourismus üblich geltenden Vorschriften als auch den Anweisungen des Hafenpersonals entspricht.
16. Das gesamte Tauwerk, mit dem das Wasserfahrzeug befestigt ist, muss der Qualität und der Länge nach einwandfrei bzw. funktionsfähig sein. Das Tauwerk darf die Schifffahrt und das Vertäuen anderer Wasserfahrzeuge nicht behindern.
17. Haustiere dürfen sich in der Marina anlässlich der Ein- und Ausschiffung aufhalten. Hunde müssen einen Maulkorb tragen und an der Leine sein. Der Hundeführer muss Hilfsmittel für die Beseitigung von Hundekot bei sich haben.
18. Wäscheaufhängen ist in der Marina nicht gestattet.
19. Das Aufstellen von besonderen Verkaufsschildern ist ohne Zustimmung des Betreibers nicht gestattet.
20. Arbeiten, die am Wasserfahrzeug vorgenommen werden, dürfen andere Gäste der Marina nicht behindern.
21. Mit der Ankunft in der Marina akzeptiert man diese *Hafenordnung in der Marina Izola*. Diese ist an der Rezeption und auf der Hauptinformationstafel der Marina angebracht.
22. Lärmende Arbeiten und alle Tätigkeiten, die Ruhe und das Befinden anderer Gäste stören, sind nicht gestattet.
23. Eventuelle Beschwerden sind an der Rezeption vorzutragen bzw. werden in das Beschwerdebuch eingetragen.
24. Kinder müssen sich in der Marina immer in Begleitung Erwachsener befinden.
25. Der Aufenthalt unbefugter Personen im Arbeitsbereich der Kräne, Fahrkräne und anderer Transportmittel ist verboten.
26. Schleifarbeiten am Unterwasserrumpf dürfen nur bei gleichzeitiger Verwendung einer entsprechenden Saugvorrichtung durchgeführt werden.
27. Leiter werden auf eigene Gefahr benützt.
28. Jede wirtschaftliche, gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ist ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung des Betreibers der Marina strengstens verboten. Für alle Instandhaltungsarbeiten müssen an der Rezeption die Bootsschlüssel übernommen werden und das Besteigen des Wasserfahrzeugs muss dem Dienstmattrosen auf der Mole gemeldet werden.
29. Bei Missachtung dieser Hafenordnung kann Marina dem Gast der Marina die Gastfreundschaft oder dem Benutzer des Liegeplatzes den Liegeplatz kündigen.

**WIR WÜNSCHEN ALLEN GÄSTEN UND BESUCHERN  
EINEN ANGENEHMEN AUFENTHALT IN UNSERER MARINA!**